

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 6. Juli 2021

Nummer 26

INHALT

Tag		Seite
30. 6. 2021	Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) 20120	442
1. 7. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung 11210 01 06, 20330	446
29. 6. 2021	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt 21064	468

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelman, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Verordnung
über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
(ZustVO-OWi)

Vom 30. Juni 2021

Aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448),

des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850),

des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575),

des § 17 Sätze 2 und 4 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368),

des § 27 Abs. 3 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) und

des § 61 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822),

wird verordnet:

§ 1

Regelzuständigkeit

(1) Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4, soweit in den §§ 2 bis 7 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Besteht die Zuwiderhandlung darin, dass jemand

1. ohne die erforderliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonst zulassende Verwaltungsentscheidung gehandelt hat,
2. einem Verwaltungsakt oder einer Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt zuwidergehandelt hat oder
3. den Erlass eines Verwaltungsaktes unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften herbeigeführt hat,

so ist die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständige Behörde zuständig.

(3) ¹Besteht die Zuwiderhandlung darin, dass jemand eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hat, so ist die zur Entgegennahme der Mitwirkungshandlung zuständige Behörde zuständig. ²Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere Auskunfts-, Anzeige-, Mitteilungs-, Erklärungs-, Duldungs- und Meldepflichten.

(4) Liegt weder ein Fall des Absatzes 2 noch des Absatzes 3 vor, so ist die Behörde zuständig, die die Einhaltung der Vorschrift zu überwachen hat, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet.

§ 2

Zuständigkeit von Landesbehörden

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind

1. das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei Zuwiderhandlungen

a) nach § 22 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),

b) nach § 119 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448), und § 33 Abs. 2 Nr. 14 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), soweit diese im Zusammenhang mit dem Angebot eines Dienstes nach § 1 Abs. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), begangen werden,

c) nach § 5 des Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1090), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179);

2. die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bei Zuwiderhandlungen nach § 58 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), und daneben auf den Verkehrsflughäfen Hannover-Langenhagen und Braunschweig-Wolfsburg als Verfolgungsbehörde die Beauftragten für Luftaufsicht für die Anordnung von Sicherheitsleistungen und die Anordnung, eine Person für den Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen (§ 132 Abs. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987, BGBl. I S. 1074, 1319, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, BGBl. I S. 1982, in Verbindung mit § 46 OWiG);

3. die Landesstatistikbehörde bei Zuwiderhandlungen

a) nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751),

b) nach § 13 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66);

4. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei Zuwiderhandlungen

a) nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

b) nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 259 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);

5. die Staatsanwaltschaften bei Zuwiderhandlungen

a) nach § 115 OWiG,

b) nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320);

6. das Landesamt für Denkmalpflege bei Zuwiderhandlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S.1626), es sei denn, dass Kulturgut betroffen ist, das Archivgut im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), ist (archivisches Kulturgut).

§ 3

Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen

1. nach den §§ 127 und 128 OWiG;
2. nach § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117);
3. nach § 18 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 1828), auch in Verbindung mit einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung;
4. nach § 41 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), auch in Verbindung mit einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung;
5. nach § 32 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S.1626), auch in Verbindung mit einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung;
6. nach § 121 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309);
7. nach § 17 des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340);
8. nach § 32 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477);
9. nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 4 bis 11 des Transplantationsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 19 a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309);
10. nach § 23 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850);
11. nach § 5 a des Heilpraktikergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191);
12. nach § 33 Abs. 2 Nr. 14 ProstSchG soweit nicht nach § 2 Nr. 1 Buchst. b das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nrn. 2, 9, 11 und 12 ist der Region Hannover gegenüber der Landeshauptstadt Hannover vorbehalten.

§ 4

Zuständigkeit der Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen

1. nach den §§ 117 und 118 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6 und 7 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591);
2. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e sowie nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. d und e des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982);
3. nach § 19 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), soweit nicht nach § 21 Abs. 2 oder 3 GüKG das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist;
4. nach § 28 Abs. 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), soweit nicht nach § 28 Abs. 4 BKrFQG das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist;
5. nach § 70 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882);
6. nach § 61 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, soweit nicht nach § 61 Abs. 3 Satz 3 PBefG das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist.

(2) ¹Auf Antrag kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium einer selbständigen Gemeinde für deren Gebiet die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 übertragen, wenn die sachgemäße Erledigung gesichert ist und die Erfüllung der Aufgaben durch den Landkreis im Übrigen nicht beeinträchtigt wird. ²Die Übertragung kann zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Übertragung nicht oder nicht mehr vorliegen,
2. der Landkreis und die selbständige Gemeinde dies beantragen oder
3. eine selbständige Gemeinde dies beantragt und anders eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung nicht zu erreichen ist.

³Die Übertragung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. ⁴Sie wird frühestens am Tag der Bekanntmachung wirksam. ⁵Eine Übertragung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund einer entsprechenden früheren Ermächtigung vorgenommen wurde, bleibt ohne Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht über den 31. Dezember 2021 hinaus. ⁶Die Sätze 3 und 4 gelten für die Aufhebung einer Übertragung entsprechend.

§ 5

Zuständigkeit der Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden

Die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen

1. nach § 119 OWiG, soweit nicht nach § 2 Nr. 1 Buchst. b das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist;
2. nach den §§ 120, 125 und 126 OWiG;

3. nach § 176 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496);
4. nach § 103 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534);
5. nach § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);
6. nach § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610);
7. nach § 7 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Artikel 355 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);
8. nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568), in Verbindung mit § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267), soweit die Zuständigkeit nicht durch Bundesrecht geregelt wird;
9. nach § 147 b der Gewerbeordnung;
10. nach § 152 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534);
11. nach § 111 a des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

§ 6

Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen

1. nach den §§ 111, 117, 118 und 121 OWiG;
2. nach § 12 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Staatsvertrages vom 14./28. April 2020 (Nds. GVBl. S. 289);
3. nach § 15 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
4. nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911);
5. nach § 62 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), auch in Verbindung mit einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung, soweit die Gemeinde die Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern führt;
6. nach § 5 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 380);
7. nach § 5 Abs. 1 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG) vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I

S. 1730), soweit nicht § 5 Abs. 3 BNichtrSchG die Zuständigkeit anders bestimmt hat;

8. nach § 18 Abs. 1 Nrn. 10 bis 17 BestattG.

§ 7

Weitere Zuständigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind zuständig

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landtages bei Zuwiderhandlungen nach § 112 OWiG in Bezug auf Verstöße gegen Anordnungen des Landtages oder seiner Präsidentin oder seines Präsidenten;
2. die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden sowie die Polizeidirektion Hannover anstelle der Landeshauptstadt Hannover bei Zuwiderhandlungen nach § 113 OWiG;
3. die Gemeinden bei Zuwiderhandlungen nach § 37 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), bei Zuwiderhandlungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 11 NBrandSchG jedoch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie in ihrem Gebiet die kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr;
4. die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden sowie in seinem Aufgabenbereich das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bei Zuwiderhandlungen
 - a) nach § 121 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762),
 - b) nach § 101 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 8 und 10 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591);
5. die Landkreise und kreisfreien Städte bei Zuwiderhandlungen nach den §§ 24, 24 a und 24 c StVG, auch in Verbindung mit einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung, jedoch
 - a) nur der Landkreis Emsland bei Zuwiderhandlungen von Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführern mit einer ausländischen Fahrerlaubnis, die weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort in Deutschland haben, in Verbindung mit § 75 Nr. 10 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in den Fällen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 FeV durch den Landkreis Emsland nach § 46 Abs. 5 FeV die Wirkung einer Aberkennung des Rechts hat, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen,
 - b) außerdem, beschränkt auf die Verfolgung, die Polizeibehörden, solange sie die Sache nicht an die Verwaltungsbehörde oder die Staatsanwaltschaft abgegeben haben;
6. die Kommunen, denen in Bezug auf das jeweilige Gebäude die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen (§ 57 der Niedersächsischen Bauordnung), bei Zuwiderhandlungen nach § 108 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728);
7. das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim bei Zuwiderhandlungen nach § 18 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 360 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), soweit nicht nach § 18 Abs. 5 AbfVerbrG das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist;

8. die Landkreise, die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet, die kreisfreien Städte, die Städte Celle, Cuxhaven und Hildesheim, die Hansestadt Lüneburg sowie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei Zuwiderhandlungen
- a) nach § 46 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88),
 - b) nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), in Verbindung mit § 29 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232),
soweit die Erzeuger, Besitzer oder Entsorger von Abfällen ihrer Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), unterliegen;
9. die Landkreise, die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet, die kreisfreien Städte, die Städte Celle, Cuxhaven und Hildesheim, die Hansestadt Lüneburg sowie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit Sammler, Beförderer oder Händler von Abfällen ihrer Überwachung nach § 47 KrWG unterliegen, bei Zuwiderhandlungen
- a) nach § 69 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 KrWG,
 - b) nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG, beschränkt auf Anzeigen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu erstatten sind,
 - c) nach § 69 Abs. 2 Nrn. 13 und 15 KrWG;
10. die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen die Landkreise bei Zuwiderhandlungen nach § 28 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742);
11. die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen die Landkreise bei Zuwiderhandlungen nach § 14 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), soweit nicht andere Behörden durch Gesetz für zuständig erklärt sind;
12. die jeweilige Aufsichtsbehörde bei Zuwiderhandlungen nach § 59 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) durch Beschäftigte der Daten verarbeitenden Stelle, jedoch die Daten verarbeitende Stelle selbst, wenn sie als oberste Landesbehörde einer behördlichen Aufsicht nicht untersteht oder wenn ihre unmittelbare Aufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde ist;
13. außerhalb des Nationalparks „Harz (Niedersachsen)“, des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Gebietsteils C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die großen selbständigen Städte, denen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde übertragen worden sind, bei Zuwiderhandlungen nach § 69 Abs. 1 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), soweit nicht nach § 70 Nr. 1 oder 2 BNatSchG das Bundesamt für Naturschutz oder ein Hauptzollamt zuständig ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 17. November 2014 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), außer Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung
und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Vom 1. Juli 2021

Aufgrund

des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), und

des § 53 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflegeheimen“ die Worte „und gleichartigen Einrichtungen“ eingefügt.
2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. die Belehrung, dass nach § 26 Abs. 2 NLWG jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,“.
 - b) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7 a. den Hinweis, dass, soweit erforderlich, die Hilfe einer anderen Person in Anspruch genommen werden kann,“.
3. In § 14 wird der bisherige Absatz 1 einziger Absatz und wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann (§ 5 Abs. 1 NLWG),“.
 - b) In Nummer 4 werden die Worte „welcher Zeit“ durch die Worte „welchem Zeitraum“ ersetzt.
4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.“
5. Dem § 21 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.“
6. In § 22 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „wünscht“ ein Semikolon und die Worte „die Gemeinde ist berechtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten einer dritten Person zu verarbeiten“ eingefügt.
7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) ¹Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Beschwerde bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter erhoben werden. ²Eine wahlberechtigte Person mit

Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Entscheidung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters über die Beschwerde nach Absatz 1 ist unverzüglich zu treffen und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sowie der Gemeinde mitzuteilen. ²Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

8. In § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Stand“ ein Komma und das Wort „Geschlecht“ eingefügt.
9. In § 32 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Angabe zum Geschlecht; statt des Geburtsdatums ist jeweils nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift jeweils nur der Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. ³Wurde bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nachgewiesen, dass für eine Bewerberin oder einen Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, so ist für sie oder ihn anstelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.“
10. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Stand“ ein Komma und das Wort „Geschlecht“ eingefügt.
11. In § 36 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Bekanntmachung enthält für jeden Landeswahlvorschlag die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Angabe zum Geschlecht; statt des Geburtsdatums ist jeweils nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift jeweils nur der Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. ³Wurde bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter nachgewiesen, dass für eine Bewerberin oder einen Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, so ist für sie oder ihn anstelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.“
12. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Er enthält nach dem **Muster 18** gemäß § 79 in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern nach Absatz 2
 1. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder Standes und des Wohnorts der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Parteibezeichnung, gegebenenfalls mit Kurzbezeichnung, oder der Bezeichnung ‚Einzelbewerberin‘ oder ‚Einzelbewerber‘ für Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten; statt des Wohnorts ist in den Fällen des § 32 Satz 3 der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben;

2. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die zugelassenen Landeswahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei, gegebenenfalls die Kurzbezeichnung, und die Familiennamen und die Vornamen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber.“
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) ¹Der Stimmzettel ist in der rechten oberen Ecke gelocht oder abgeschnitten, um die Verwendung von Stimmzettelschablonen zu ermöglichen. ²Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter stellt Muster der Stimmzettel unverzüglich nach der Herstellung der Stimmzettel den Blindenvereinen zur Verfügung, die ihre Bereitschaft zur Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter erklärt haben.“
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
13. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Worte „und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen“ eingefügt.
14. § 39 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 9 a bis 9 c eingefügt:
- „9 a. dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person unzulässig ist,
- 9 b. dass eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
- 9 c. dass eine Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat,“.
- b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass auch der Versuch strafbar ist.“
15. Dem § 47 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Der Wahlvorstand hat eine wählende Person zurückzuweisen, die sich auf Verlangen nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.“
16. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Bedient sich eine wählende Person nach § 26 Abs. 3 Satz 1 NLWG der Hilfe einer anderen Person, so hat sie dies der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher vor der Stimmabgabe mitzuteilen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ²Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Abweichend von § 47 Abs. 4 Satz 2 darf die Hilfsperson gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. ³Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die Hilfsperson vor der Hilfeleistung entsprechend zu belehren.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

17. In § 53 Abs. 1 wird nach dem Wort „Krankenhauses“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Pflegeheimes“ werden die Worte „oder einer gleichartigen Einrichtung“ eingefügt.
18. In § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Ortes und des Tages“ durch das Wort „Datums“ ersetzt.
19. Dem § 77 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Der Inhalt der nach dem Niedersächsischen Landeswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. ²Die nach Satz 1 veröffentlichten Inhalte sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik vor unbefugten Veränderungen zu schützen. ³Statt einer Wohnanschrift ist nur der Wohnort anzugeben. ⁴Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach den §§ 32 und 36 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 68 Abs. 8 und § 69 Abs. 7 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode, zu löschen.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer Mobilitätsbeeinträchtigung“ durch die Worte „Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen“ ersetzt.
- § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.“
- Dem § 23 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt“.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. ein gesondertes Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Rückseite des Wahlscheins nach Anlage 4 (zu § 24 Abs. 1 Satz 2), sofern das Merkblatt nicht auf der Rückseite des Wahlscheins abgedruckt ist.“
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „wünscht“ ein Semikolon und die Worte „die Gemeinde ist berechtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten einer dritten Person zu verarbeiten“ eingefügt.

5. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) ¹Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Beschwerde bei der Gemeinde, in Samtgemeinden bei der Samtgemeinde, erhoben werden. ²Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.

(2) ¹Über die Beschwerde nach Absatz 1 beschließt der Gemeindegewahlausschuss; in Eilfällen kann die Gemeindegewahlleitung entscheiden. ²Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sowie der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, mitzuteilen. ³Sie ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig; § 10 Abs. 5 NKWG bleibt unberührt.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 - „³Statt des Wohnorts ist in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 5 der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.“
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 - „³Statt des Wohnorts ist in den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 4 der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird in Halbsatz 1 das Wort „Wohnanschrift“ durch das Wort „Wohnort“ ersetzt und in Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Wohnorts“ die Worte „auch entweder durch die Angabe eines Orts- oder Stadtteils ersetzt werden oder ganz“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
 - „⁵Wurde bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gegenüber der zuständigen Wahlleitung nachgewiesen, dass für eine Bewerberin oder einen Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, so ist für sie oder ihn anstelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „jeweilige“ eingefügt und nach dem Wort „Stimm-

zettel“ werden das Komma und die Worte „Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

8. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Wohnanschrift“ durch das Wort „Wohnort“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
 - „⁴Wurde bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gegenüber der zuständigen Wahlleitung nachgewiesen, dass für eine Bewerberin oder einen Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, so ist für sie oder ihn anstelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satzes 5“ wird durch die Angabe „Satzes 6“ ersetzt.

- d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

9. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8 a bis 8 c eingefügt:
 - „8 a. dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person unzulässig ist,
 - 8 b. dass eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
 - 8 c. dass eine Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat,“.

- b) In Nummer 10 werden nach dem Wort „verfälscht“ ein Komma und die Worte „dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, und dass auch der Versuch strafbar ist“ eingefügt.

10. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 - „³Der Wahlvorstand hat eine wählende Person zurückzuweisen, die sich auf Verlangen nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:
 - „²In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. ³Nach Verlassen der Wahlkabine tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstan-

des und legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“

- c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Der Wahlvorstand hat eine wählende Person zurückzuweisen, die
1. ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 2. ihren Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 3. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
 4. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahlart oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gemacht“ die Worte „oder wird sie nach Absatz 5 zurückgewiesen“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.“

11. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson

(1) ¹Bedient sich eine wählende Person nach § 30 Abs. 3 Satz 1 NKWG der Hilfe einer anderen Person, so hat sie dies der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher vor der Stimmabgabe mitzuteilen. ²Auf Wunsch der wählenden Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

(2) ¹Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ²Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) ¹Abweichend von § 47 Abs. 4 Satz 2 darf die Hilfsperson gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. ³Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die Hilfsperson vor der Hilfeleistung entsprechend zu belehren.

(4) Erscheint der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher die von der wählenden Person bestimmte Hilfsperson nach dem Lebensalter oder sonstigen persönlichen Umständen zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt sie oder er dies der wählenden Person mit und weist auf Absatz 1 Satz 2 hin.“

12. § 90 a erhält folgende Fassung:

„§ 90 a

Übergangsvorschrift

Für eine Wahl, die vor dem allgemeinen Kommunalwahltag (12. September 2021) stattfindet, bleibt diese Verordnung in der am 6. Juli 2021 geltenden Fassung maßgeblich, wenn am 7. Juli 2021 die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung bereits erfolgt ist (§§ 16 und 45 b Abs. 4 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 i Abs. 1 Nr. 1 NKWG).“

13. Die Anlage 1 (zu § 18 Abs. 1 Satz 1), die Anlage 2 (zu § 18 Abs. 2) und die Anlage 4 (zu § 24 Abs. 1 Satz 2) erhalten die aus der **Anlage 1** ersichtliche Fassung.
14. In der Anlage 5 (zu § 32 Abs. 1 Satz 1) erhält die Tabelle in Nummer II folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geschlecht*) m, w, d oder oA	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Wohnsitz) — Straße, Hausnummer — Postleitzahl, Wohnort
1					
2					
3					
usw.					

*) Zum Geschlecht: m = männlich, w = weiblich, d = divers, oA = ohne Angabe im Geburtenregister“.

15. In der Anlage 5 a (zu § 32 Abs. 1 Satz 1) wird in Nummer II nach der Zeile „Beruf oder Stand“ die folgende Zeile eingefügt:

„Geschlecht:
(m = männlich, w = weiblich, d = divers oder oA = ohne Angabe im Geburtenregister)“.

16. Die Anlage 8 (zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) erhält die aus der **Anlage 2** ersichtliche Fassung.
17. In der Anlage 9 (zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) wird in Absatz 2 der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes)“ gestrichen.
18. Die Anlage 11 (zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4) erhält die aus der **Anlage 3** ersichtliche Fassung.
19. In der Anlage 11 a (zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5) wird auf der zweiten Seite nach der Zeile „Beruf oder Stand:“ die folgende Zeile eingefügt:
- „Geschlecht:
(m = männlich, w = weiblich, d = divers oder oA = ohne Angabe im Geburtenregister)“.
20. Die Übersicht (Teil 1), die Übersicht (Teil 2) und die Übersicht (Teil 3) (zu den Anlagen 14 und 15), die Anlage 16 (zu § 39 Abs. 1 Satz 1), die Anlage 17 (zu § 39 Abs. 1 Satz 1), die Anlage 20 (zu § 40 Abs. 1 Satz 1), die Anlage 21 (zu § 40 Abs. 1 Satz 1) und die Anlage 22 (zu § 40 Abs. 1 Satz 2) erhalten die aus der **Anlage 4** ersichtliche Fassung.
21. Die Anlage 26 (zu § 64 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzelle/n“ durch das Wort „Wahlkabine(n)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle(n)“ durch das Wort „Wahlkabine(n)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 5 und 6 NKWO“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 5 bis 7 NKWO“ ersetzt.
- 22. Die Anlage 26 a (zu § 64 Abs. 1) wird im „Mustervordruck im Fall einer mit einer Wahl der Abgeordneten verbundenen Wahl“ und im „Mustervordruck im Fall einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl“ wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.3 wird jeweils wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzelle/n“ durch das Wort „Wahlkabine(n)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle(n)“ durch das Wort „Wahlkabine(n)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.6 Satz 2 wird jeweils im Klammerzusatz die Verweisung „§ 47 Abs. 5 und 6 NKWO“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 5 bis 7 NKWO“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nrn. 14 bis 19 am 1. November 2021 in Kraft.

Hannover, den 1. Juli 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

Wahlbenachrichtigung¹⁾
(bis zu 235 x 125 mm = DIN B6/DL)

<p>Stadt Lehrte Wahlamt 31275 Lehrte</p> <p>Wahltag: Sonntag, der Wahlzeit: von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>Wahlraum: Schulgebäude Agnesstraße 1 31275 Lehrte Barrierefrei: <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/>Nein <input type="checkbox"/>mit Hilfe⁵⁾</p> <p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: /</p> <p>Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Benachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis - als Unionsbürgerin oder Unionsbürger Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass bereit.</p> <p>Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit erforderlich können Sie sich hierzu auch der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.</p> <p>Wenn Sie (in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder⁶⁾ durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster beantragen. Den Antrag können Sie bei der Gemeinde/Samtgemeinde⁷⁾ abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Der Antrag kann auch mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden (nicht telefonisch und nicht per SMS). In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum, 13.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. (Das Gleiche gilt auch für eine etwaige Stichwahl. Die Beantragung des Wahlscheins hierfür kann bereits zusammen mit der Beantragung des Wahlscheins für die oben genannte/n Wahl/en erfolgen.)⁸⁾</p> <p>(Bitte bewahren Sie diese Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl am auf.)⁶⁾</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ persönlich abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie das bitte der Gemeinde/Samtgemeinde⁷⁾ mit.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Freimachungs- vermerk⁹⁾ </div> <p style="text-align: center;"> Herrn Hans Schulz Ernststraße 23 31275 Lehrte </p>
--	---

-
- 1) Das Muster gilt beispielhaft für die Versendung einer Wahlbenachrichtigung in Kartenform.
Bei Versendung der Wahlbenachrichtigung in anderer Form (z. B. im DIN A 4-Format als Brief) sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.
Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlscheinantrag mit Anforderung der Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufzudrucken.
 - 2) Auf Art der Wahl(en) abstimmen. Gegebenenfalls angeben, für welche Wahlart(en) die Wahlbenachrichtigung gültig ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2).
Bei Direktwahlen ist einzufügen: der Ober- oder Samtgemeinde-/Bürgermeisterin oder des Ober- oder Samtgemeinde-/Bürgermeisters; der Landrätin oder des Landrats; der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten.
 - 3) Findet (zugleich) eine Direktwahl statt, so sind auch der Wahltag und die Wahlzeit einer etwa notwendig werdenden Stichwahl anzugeben (§ 18 Abs. 3) sowie darauf hinzuweisen, dass bei der etwaigen Stichwahl mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl gewählt werden kann (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NKWG).
 - 4) Auf die Angabe des Wahlbezirks und der Wählerverzeichnis-Nummer kann verzichtet werden.
 - 5) Zutreffendes ist anzukreuzen. Die Angabe zur Barrierefreiheit für jeden Wahlraum kann auch durch Piktogramm erfolgen.
 - 6) Klammerzusatz gilt nur für eine einzelne Direktwahl (§ 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG);
bei verbundenen Wahlen (§ 2 NKWO) streichen (§ 5 Abs. 3 NKWG).
 - 7) Zutreffende Bezeichnung auswählen.
 - 8) Klammerzusatz streichen, wenn keine Direktwahl stattfindet.
 - 9) Vorgaben zu Freimachungsvermerken, evtl. Vorausverfügungen usw. sind abhängig vom Angebot des jeweiligen Postdienstleisters.

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie n i c h t in Ihrem Wahlraum, sondern durch Briefwahl wählen wollen. Bei einer einzelnen Direktwahl ¹⁾ auch dann, wenn Sie in einem anderen Wahlraum des Wahlgebiets wählen wollen. ²⁾	Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeinde/Samtgemeinde ¹⁾ abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden.
Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die umseitig angegebene(n) Wahl(en) ³⁾	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen	
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.	
Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins <input type="checkbox"/> für mich <input type="checkbox"/> als Vertreter/in für nebenstehend genannte Person.	Eine schriftliche Vollmacht oder beglaubigte Abschrift zum Nachweis meiner Berechtigung zur Antragstellung füge ich diesem Antrag bei (§ 23 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung). Die Vollmacht kann mit diesem Formular erteilt werden (siehe erstes Kästchen unten).
Familienname: Vorname: Geburtsdatum: Anschrift: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Der Wahlschein <input type="checkbox"/> und die Briefwahlunterlagen <input type="checkbox"/> ohne Briefwahlunterlagen (nur bei einer einzelnen Direktwahl ¹⁾ oder Stichwahl, wenn in einem anderen Wahlraum des Wahlgebiets gewählt wird ²⁾	
<input type="checkbox"/> wird (werden) abgeholt. <input type="checkbox"/> soll(en) an meine oben genannte Anschrift geschickt werden. <input type="checkbox"/> soll(en) an mich ab dem an folgende Anschrift geschickt werden: (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat)	
<input type="checkbox"/> Sollte am eine Stichwahl stattfinden, beantrage ich auch hierfür die Erteilung eines Wahlscheins ²⁾ - <input type="checkbox"/> und Briefwahlunterlagen. ²⁾ - an folgende Anschrift: (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat)	
(Datum)	(Unterschrift der/des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – der/des Bevollmächtigten)
Vollmacht der/des Wahlberechtigten	
Ich bevollmächtige <input type="checkbox"/> zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins <input type="checkbox"/> zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen durch die von mir bevollmächtigte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. (Datum)	
(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)	
Erklärung der/des Bevollmächtigten (nicht von der/dem Wahlberechtigten auszufüllen)	
Hiermit versichere ich (Name, Vorname)	
dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen. (Datum)	
(Unterschrift der/des Bevollmächtigten)	
Für amtliche Vermerke:	

¹⁾ Zutreffende Bezeichnung auswählen.

²⁾ Gilt nur für Direktwahlen; bei anderen Wahlen streichen.

³⁾ Wahlart(en) eintragen; bei Direktwahlen: der Ober-/Bürgermeisterin oder des Ober-/Bürgermeisters; der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters; der Landrätin oder des Landrats; der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten.

(Vorderseite des Wahlscheins)

Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt!

Wahlschein

für die Gemeindewahl in der Gemeinde/Stadt¹⁾ Wahlbereich

und

für die Samtgemeindewahl¹⁾ Wahlbereich

und

für die Kreiswahl im Landkreis¹⁾ Wahlbereich

oder

für die Regionswahl in der Region Hannover¹⁾ Wahlbereich

am 20.....

Frau/Herr **Nur gültig für den obigen Wahlbereich²⁾**

..... Wahlschein Nr.

..... Wählerverzeichnis Nr.

..... oder

³⁾ Wahlschein nach § 19 Abs. 2 NKWG

geboren am

wohnhaft in⁴⁾

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen

⁵⁾ durch Briefwahl

⁵⁾ gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines amtlichen Personaldokuments durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets⁶⁾.

Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigelegt worden⁷⁾.

....., den

(Ort und Datum)

(Dienstsiegel) Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk

.....

(Handschriftliche Unterschrift **oder**

Name der/des Beschäftigten, wenn Wahlschein automatisiert erstellt ist)

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**

Dann den Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl⁸⁾

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich den/die beigelegten Stimmzettel persönlich – als Wähler(in)⁹⁾ / als Hilfsperson⁹⁾ gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person – gekennzeichnet habe.

Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift:

.....

(Vor- und Familienname)

.....

(Straße, Hausnummer)

.....

(Postleitzahl, Wohnort)

Unterschrift der Wählerin/des Wählers: - oder -

Unterschrift der Hilfsperson:

.....

(Datum, Vor- und Familienname)

.....

(Datum, Vor- und Familienname)

Bitte die Hinweise für die Briefwahl beachten!

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen, gegebenenfalls weitere Wahlen hinzufügen (z. B.: Bürgermeisterwahl, Ortsratswahl etc.).

²⁾ Bei einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl streichen.

³⁾ Falls erforderlich, von der Gemeinde/Samtgemeinde/dem gemeindefreien Bezirk ankreuzen.

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

⁵⁾ Zutreffendes ankreuzen☒.

⁶⁾ Gilt nur bei einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl, die nicht gleichzeitig mit einer Wahl der Abgeordneten stattfindet (§ 5 Abs. 3 NKWG).

⁷⁾ Streichen, wenn keine Briefwahlunterlagen beigelegt wurden (gilt nur für eine einzelne Direktwahl oder Stichwahl).

⁸⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

⁹⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vergleiche Nr. 2 der umseitigen Hinweise.

(Rückseite des Wahlscheins*)

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelungen für die Briefwahl
 - 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen, bei mehreren Wahlen für jede Wahl ein Stimmzettel.
 - 1.2 Den/Die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
 - 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist.
 - 1.4 Den Wahlschein **nicht** zusammen mit dem Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen, sondern den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag legen. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
 - 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschließen.
 - 1.6 Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.
2. Stimmabgabe mit Unterstützung einer Hilfsperson

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) darf sich **nur** eine wahlberechtigte Person bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert ist. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auszufüllen und zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
3. Sonstige Hinweise
 - 3.1 Der Wahlbrief ist nur gültig, wenn er bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindewahlleitung eingegangen ist.
 - 3.2 Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig aufgegeben oder übergeben werden. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
 - 3.3 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Beachten Sie bitte die Verfahrensregelungen für die Briefwahl und sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefs, um die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe zu sichern!

*) Die Hinweise für die Briefwahl können statt auf der Rückseite des Wahlscheins auch als gesondertes Merkblatt ausgegeben werden (§ 24 Abs. 3 Nr. 4 NKWO).

Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt¹⁾

für die _____ wahl²⁾ am _____
in der/im³⁾ _____, Wahlbereich _____

1. Zustimmungserklärung

Ich

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Anschrift
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

(Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag)

für die oben bezeichnete Wahl zu.

Ich versichere,

dass ich für keinen weiteren Wahlvorschlag für die/eine _____ wahl⁵⁾
meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

Meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag für die
_____ wahl(en) bleibt hiervon unberührt.⁶⁾

Nur beim Wahlvorschlag einer Partei (sonst nachfolgende Nr. 2 streichen):

2. Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei

(von allen Bewerberinnen und Bewerbern in dem Wahlvorschlag einer Partei abzugeben⁷⁾)

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt
nach den §§ 156 und 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich nicht Mitglied in einer anderen Partei bin.

_____, den _____
(Ort und Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen und unterschreiben.

2) Auf Art der Wahl abstimmen (Wahl der Vertretung oder Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl).

3) Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

4) Nicht Zutreffendes streichen.

5) Die gleiche Wahlart eintragen, für die die Zustimmung abgegeben wird (Regionswahl, Kreiswahl, Samtgemeindewahl, Gemeindewahl, Ortsratswahl, Stadtbezirksratswahl oder Direktwahl).

6) Einzutragen sind die übrigen in Betracht kommenden anderen Wahlarten.

7) Auch von Bewerberinnen und Bewerbern auszufüllen und zu unterschreiben, die nicht der den Wahlvorschlag einreichenden Partei angehören („Parteilose“).

Niederschrift¹⁾
über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

der
(Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls Kurzbezeichnung)

für in den Wahlbereichen
(Bezeichnung des Wahlgebiets)

bei der wahl²⁾ am 20.....

Für eine Kreistags-, Regionsversammlungs-, Samtgemeinderats-, Gemeinderats-, Stadtbezirksrats- oder Ortsratswahl, wenn auf der jeweiligen Wahlebene eine Organisation der Partei oder Wählergruppe besteht (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG):

- ³⁾ Eine Versammlung der wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebiets (Mitgliederversammlung)
- ³⁾ Eine Versammlung der wahlberechtigten Anhängerinnen/Anhänger der Wählergruppe
- ³⁾ Eine Versammlung der von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlgebiets in geheimer Wahl bestimmten Delegierten (Delegiertenversammlung)
- ³⁾ Eine Versammlung der von den wahlberechtigten Anhängerinnen/Anhängern der Wählergruppe in geheimer Wahl bestimmten Delegierten (Delegiertenversammlung)

Für eine Gemeinderats- oder Samtgemeinderatswahl, wenn in der Gemeinde oder Samtgemeinde keine Organisation der Partei vorhanden ist (§ 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG):

- ³⁾ Eine nach § 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG für die Bestimmung der Bewerberinnen/Bewerber des Wahlgebiets zuständige
 - ³⁾ Mitgliederversammlung der Partei oder
 - ³⁾ Delegiertenversammlung der Partei
- ³⁾ Eine nach § 24 Abs. 1 Satz 5 NKWG für die Bestimmung der Bewerberinnen/Bewerber von der Delegiertenversammlung der Partei gebildete Teilversammlung

Für eine Stadtbezirks- oder Ortsratswahl, wenn in dem Stadtbezirk oder in der Ortschaft keine Organisation der Partei oder Wählergruppe vorhanden ist (§ 45 q Abs. 3 NKWG):

- ³⁾ Eine nach § 45 q Abs. 3 Satz 1 NKWG für die Bestimmung der Bewerberinnen/Bewerber des Wahlgebiets zuständige
 - ³⁾ Mitgliederversammlung der Partei oder
 - ³⁾ Delegiertenversammlung der Partei
- ³⁾ Eine nach § 45 q Abs. 3 Satz 2 NKWG für die Bestimmung der Bewerberinnen/Bewerber des Wahlgebiets zuständige
 - ³⁾ Versammlung der wahlberechtigten Anhängerinnen/Anhänger der Wählergruppe oder
 - ³⁾ Versammlung der von den wahlberechtigten Anhängerinnen/Anhängern der Wählergruppe in geheimer Wahl bestimmten Delegierten (Delegiertenversammlung)

war auf den 20.....,Uhr,

nach
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zweck der Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber durch⁴⁾ einberufen worden.

Erschienen waren stimmberechtigte
(Anzahl)

- ³⁾ Parteimitglieder.
- ³⁾ Anhängerinnen/Anhänger der Wählergruppe.
- ³⁾ Delegierte.

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Familienname, Vorname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin/zum Schriftführer:
(Familienname, Vorname)

Nach dem Ergebnis der geheimen Wahl wurden in der nachstehenden Reihenfolge als Bewerberinnen/Bewerber gewählt:

Wahlbereich
(Nummer und Name)

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geschlecht*) m, w, d oder oA	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Wohnsitz) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1
2
3
usw.					

*) Zum Geschlecht: m = männlich, w = weiblich, d = divers, oA = ohne Angabe im Geburtenregister.

Wahlbereich
(Nummer und Name)

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geschlecht*) m, w, d oder oA	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Wohnsitz) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1
2
3
usw.					

*) Zum Geschlecht: m = männlich, w = weiblich, d = divers, oA = ohne Angabe im Geburtenregister.

Wahlbereich
(Nummer und Name)

(Nach Bedarf wie vorstehend fortsetzen)

Die Versammlung bestimmte

und
(Familiennamen und Vornamen der **beiden** bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer)

neben der Leiterin/dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge geheim erfolgt ist (§ 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG).

....., den 20.....
(Ort und Datum)

Leiterin/Leiter der Versammlung

Schriftführerin/Schriftführer

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

- 1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.
2) Art der Wahl eintragen.
3) Zutreffendes ankreuzen .
4) Form der Einladung angeben (z.B. schriftliche Einladung).

Anlage 4
(zu Artikel 2 Nr. 20)
(zu den Anlagen 14 und 15)

Übersicht (Teil 1)
über die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Bewerberinnen und Bewerber
aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	BE		BG		DK		EE		FI		FR		EL		IE		IT	
		w	m*																
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
usw.																			
Gesamt:																			

*m = männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister

- Legende:**
- BE Belgien
 - BG Bulgarien
 - DK Dänemark
 - EE Estland
 - FI Finnland
 - FR Frankreich
 - EL Griechenland
 - IE Irland
 - IT Italien

(zu den Anlagen 14 und 15)

Übersicht (Teil 2)
über die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Bewerberinnen und Bewerber
aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	HR		LV		LT		LU		MT		NL		AT		PL		PT		
		w	m*																	
1																				
2																				
3																				
4																				
5																				
6																				
7																				
8																				
9																				
10																				
11																				
12																				
usw.																				
	Gesamt:																			

*m = männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister

Legende: HR Kroatien LU Luxemburg AT Österreich
 LV Lettland MT Malta PL Polen
 LT Litauen NL Niederlande PT Portugal

(zu den Anlagen 14 und 15)

Übersicht (Teil 3)
über die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Bewerberinnen und Bewerber
aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	RO		SE		SK		SI		ES		CZ		HU		CY	
		w	m*														
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
usw.																	
Gesamt:																	

*m = männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister

Legende: RO Rumänien SI Slowenien HU Ungarn
 SE Schweden ES Spanien CY Zypern
 SK Slowakei CZ Tschechische Republik

Stimmzettel

für die Wahl des Gemeinderates¹⁾ am 20..... in²⁾, Wahlbereich

Sie haben drei Stimmen: XXX
 Sie können alle drei Stimmen einem **Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Gesamtliste)** oder **einer einzigen Bewerberin/einem einzigen Bewerber** geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf **mehrere Gesamtlisten** und/oder **mehrere Bewerberinnen/Bewerber desselben** Wahlvorschlages oder **verschiedener** Wahlvorschläge verteilen.
Nicht mehr als drei Stimmen! Der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig.

1 A-Partei	AP	2 B-Partei	BP	3 Wählergruppe Gemeinde	WG	5 Einzelwahlvorschlag
Wahlvorschlag Gesamtliste	AP	Wahlvorschlag Gesamtliste	BP	Wahlvorschlag Gesamtliste	WG	Rahlwes, Georg Geburtsjahr: 1978 Gastwirt
1. Scheffler, Anna Geburtsjahr: 1982 Landwirtin	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Wentzel, Emil Geburtsjahr: 1974 Werkmeister	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Kreibke, Erna Geburtsjahr: 1968 Architektin	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Münchhausen, Otto Geburtsjahr: 1970 Steuerberater	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Eckhold, Paula Geburtsjahr: 1978 Betriebsleiterin	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sandvoss, Emil Geburtsjahr: 1986 Kaufmann	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Dr. Kestner, Berta Geburtsjahr: 1975 Tierärztin	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Dr. Evers, Max Geburtsjahr: 1984 Zahnarzt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Köhne, Heinrich Geburtsjahr: 1995 Landwirt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
4. Walterstein, Fritz Geburtsjahr: 1968 Kraftfahrer	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	4. Brunotte, Christa Geburtsjahr: 1991 Lehrerin	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	4. Nawroth, Emma Geburtsjahr: 2000 Schneiderin	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

1) Gegebenenfalls auf andere Art der Wahl abstimmen (Wahl der Regionsversammlung/des Kreistages/des Samtgemeinderates/des Ortrates/des Stadtbezirksrates/der Einwohnervertretung).

2) Wahlgebiet eintragen.

Stimmzettel

für die Wahl des Kreistages¹⁾ am im Landkreis²⁾, Wahlbereich

Sie haben **drei Stimmen: XXX**

Sie können alle drei Stimmen einem **Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Gesamtliste)** oder **einer einzigen Bewerberin/einem einzigen Bewerber** geben. Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf **mehrere Gesamtlisten** und/oder **mehrere Bewerberinnen/Bewerber desselben** Wahlvorschlages oder **verschiedener** Wahlvorschläge verteilen.

Nicht mehr als drei Stimmen! Der Stimmzettel ist **sonst grundsätzlich ungültig.**

1 A-Partei	AP
Wahlvorschlag Gesamtliste	AP <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Fröhlich, Hans Geburtsjahr: 1999 Kaufmann Südermark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Burgmann, Ina Geburtsjahr: 1994 Landwirtin Eichenburg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Peters, Harald Geburtsjahr: 1985 Optikermeister Fichtenberg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

2 B-Partei	BP
Wahlvorschlag Gesamtliste	BP <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Wendler, Carmen Geburtsjahr: 1990 Ingenieurin Beerendorf	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Pieper, Gustav Geburtsjahr: 1983 Buchhalter Westerort	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Müller, Hilde Geburtsjahr: 1977 Studentin Süderort	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

3 C-Partei	CP
Wahlvorschlag Gesamtliste	CP <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Lüdke, Bernhard Geburtsjahr: 1967 Kaufmann Fichtenberg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Teichert, Monika Geburtsjahr: 1974 Betriebsleiterin Beerendorf	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Meyer, Günther Geburtsjahr: 1969 Journalist Eichenburg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

4 Wählergruppe Landkreis	WG
Wahlvorschlag Gesamtliste	WG <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Hinrichs, Olga Geburtsjahr: 1981 Landwirtin Westerort	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Bruns, Hans Geburtsjahr: 1973 Kaufmann Südermark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Seidel, Ute Geburtsjahr: 1967 Gärtnerin Beerendorf	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

¹⁾ Gegebenenfalls auf andere Art der Wahl abstimmen (Wahl der Regionsversammlung/des (Samt-)Gemeinderates/des Ortrates/des Stadtbezirksrates/der Einwohnerversammlung).

²⁾ Wahlgebiet eintragen.

Stimmzettel

für die Wahl

der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterin - Landrätin - Regionspräsidentin¹⁾ oder
des Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisters - Landrats - Regionspräsidenten¹⁾

am

in der/im²⁾

Sie haben eine Stimme



Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen,
sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

1³⁾	Kaufmann, Wilhelm Geburtsjahr: 1996 Jurist Dassel A - Partei	AP	<input type="radio"/>
2³⁾	Dr. Thieke, Edwina Geburtsjahr: 1975 Architektin Cuxhaven B - Partei	BP	<input type="radio"/>
3³⁾	Kräher, Fritz Geburtsjahr: 1971 Kaufmann Kassel Einzelwahlvorschlag Kräher		<input type="radio"/>
4³⁾	Walterstein, Inge Geburtsjahr: 1990 Betriebsleiterin Dortmund Wählervereinigung Bürgerwille im Landkreis/in der Gemeinde	Bürger	<input type="radio"/>
usw.			<input type="radio"/>

¹⁾ Auf Wahlart abstimmen.

²⁾ Wahlgebiet einsetzen.

³⁾ Die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber richtet sich nach § 45 e Abs. 1 NKWG.

Stimmzettel

für die Wahl/Stichwahl¹⁾

der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterin - Landrätin - Regionspräsidentin¹⁾ oder
des Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisters - Landrats - Regionspräsidenten¹⁾

am

in der/im²⁾

Sie haben eine Stimme

Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen,
sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

³⁾

Wellnitz, Gerda	
Geburtsjahr: 1996	
Steuerberaterin	
Frankfurt/Oder	
A-Partei	AP
<input type="radio"/>	

³⁾

Koch, Fred	
Geburtsjahr: 1975	
Beamter	
Stade	
C-Partei	CP
<input type="radio"/>	

¹⁾ Auf Wahlart abstimmen.

²⁾ Wahlgebiet einsetzen.

³⁾ Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber richtet sich nach § 45 e Abs. 1 NKWG.

Stimmzettel

für die Wahl/Stichwahl¹⁾

der Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterin - Landrätin - Regionspräsidentin¹⁾ oder
des Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisters - Landrats - Regionspräsidenten¹⁾

am

in der/im²⁾

Sie haben eine „Ja-Stimme“ oder eine „Nein-Stimme“

Nur das Feld für die „Ja-Stimme“ oder die „Nein-Stimme“ ankreuzen,
sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Meierhoff, Werner

Geburtsjahr: 1984

Betriebswirt

Weststadt

A-Partei AP



Ja



Nein

¹⁾ Auf Wahlart abstimmen.

²⁾ Wahlgebiet einsetzen.

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen,
der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Sachsen-Anhalt
zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung
der Apothekerinnen und der Apotheker
in Hamburg und Sachsen-Anhalt

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 363) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 am 1. Juli 2021 in Kraft tritt.

Hannover, den 29. Juni 2021

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär